



# Mosaikstellengesetz

## Allgemeiner Teil

### §1 Schaffung der Mosaikstelle:

- (1) Um die Verfassung des Staates Noctuanien zu erfüllen, wird die Mosaikstelle als ein unabhängiges Amt beim Parlament eingerichtet.
- (2) Der Mosaikstelle ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Sie ist im Einzelplan des Parlaments in einem eigenen Kapitel auszuweisen.
- (3) Die Leitung der Mosaikstelle wird von der\*dem unabhängigen Beauftragten für Vielfalt übernommen.

### §2 Aufgaben der Mosaikstelle:

- (1) Die Aufgaben der Mosaikstelle umfassen drei wesentliche Ziele:
  - a. Ziel der Mosaikstelle ist es, Benachteiligungen und Exklusion wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechtsidentität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu beseitigen. Damit werden §1, §2, §5 und §6 der Verfassung des Staates Noctuanien umgesetzt.
  - b. Ziel der Mosaikstelle soll es, aktiv für eine tolerante und inklusive Gesellschaft einzustehen und diese zu fördern. Damit werden §1 und §6 der Verfassung des Staates Noctuanien umgesetzt.
  - c. Ziel der Mosaikstelle ist es, gegebenenfalls als Strafverfolgungsbehörde mit inkludierter Beratung und seelischer Unterstützung zu agieren. Damit wird auch eine ausreichende Kontrolle sonstiger staatlicher Institutionen und Personen auf ihr Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gewährleistet. Damit wird §54 der Verfassung des Staates Noctuanien umgesetzt.
- (2) Alle Ministerien, sonstigen Behörden und öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Mosaikstelle bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## Unabhängige\*r Beauftragte\*r für Vielfalt

### §3 Wahl des\*der unabhängigen Beauftragten für Vielfalt:

- (1) Die\*der unabhängige Beauftragte für Vielfalt wird auf Vorschlag der Regierung vom Parlament gewählt.
- (2) Über den Vorschlag stimmt das Parlament ab.
- (3) Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn für sie mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Parlaments gestimmt hat.



- (4) Die\*der unabhängige Beauftragte für Vielfalt muss zur Erfüllung ihrer\*seiner Aufgaben und zur Ausübung ihrer\*seiner Befugnisse über die erforderliche Erfahrung und Sachkunde im Bereich der Inklusion und Vielfalt verfügen.

#### §4 Rechtsstellung des\*der Beauftragten für Vielfalt:

- (1) Die\*der unabhängige Beauftragte für Vielfalt steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie\*er ist bei der Ausübung ihres\*seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (2) Die\*der unabhängige Beauftragte für Vielfalt untersteht der Rechtsaufsicht des Parlaments.

#### §5 Beginn und Ende des Amtsverhältnisses der\*des unabhängigen Beauftragten für Vielfalt:

- (1) Die\*der nach § 3 Gewählte muss von dem\*der Präsident\*in ernannt werden. Das Amtsverhältnis der\*des unabhängigen Beauftragten für Vielfalt beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.
- (2) Die reguläre Amtszeit des\*der Beauftragten für Vielfalt entspricht der Projektdauer.
- (3) Das Amtsverhältnis endet
  - a. regulär mit dem Ablauf der Amtszeit oder
  - b. wenn die\*der unabhängige Beauftragte für Vielfalt vorzeitig aus dem Amt entlassen wird.
- (4) Entlassen wird die\*der unabhängige Beauftragte für Vielfalt
  - a. auf eigenes Verlangen oder
  - b. durch einen Parlamentsbeschluss. Wenn mehr als die zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Parlaments ihr\*ihm das Misstrauen aussprechen. Der Antrag auf eine solche Abstimmung muss von mindestens zwei Parlamentarier\*innen eingebracht werden.

Die Entlassung erfolgt durch die\*den Präsident\*in.

- (5) Im Fall der Beendigung des Amtsverhältnisses vollzieht die\*der Präsident\*in eine Urkunde. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.

#### §6 Verpflichtungen der\*des unabhängigen Beauftragten für Vielfalt:

- (1) Die\*der unabhängige Beauftragte für Vielfalt darf keine Handlungen vornehmen, die mit den Aufgaben des Amtes nicht zu vereinbaren sind.
- (2) Die\*der unabhängige Beauftragte für Vielfalt ist verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihr\*ihm im Amt oder während einer anschließenden Geschäftsführung bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die\*der unabhängige Beauftragte für Vielfalt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit sie\*er über solche Angelegenheiten vor Gericht oder außergerichtlich aussagt oder Erklärungen abgibt.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses oder nach Beendigung einer anschließenden Geschäftsführung.



- (4) Unberührt bleibt die Pflicht, bei einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten und die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.
- (5) Die\*der unabhängige Beauftragte für Vielfalt ist zur adäquaten Amtshilfe verpflichtet sowie zur Unterstützung von Vereinen und Betrieben bezüglich der Förderung von Vielfalt.

#### §7 Amtsansprüche und Amtsbefugnisse des\*der unabhängigen Beauftragten für Vielfalt:

- (1) Die\*der unabhängige Beauftragte für Vielfalt hat während der Amtszeit Ansprüche auf eine Besoldung nach dem Amtsstrukturgesetz (ASG).
- (2) Die\*der unabhängige Beauftragte für Vielfalt ist bei allen Vorhaben, die ihre\*seine Aufgaben berühren, zu beteiligen. Die Beteiligung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Bei unzureichender Beteiligung kann er\*sie gerichtlich ein Ordnungsgeld für die entsprechende Institution erstreiten.
- (3) Die\*der unabhängige Beauftragte für Vielfalt informiert die Ministerien – vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen – frühzeitig in Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung, soweit Aufgaben der Ministerien betroffen sind.
- (4) Alle Ministerien, sonstigen Behörden und öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die\*den unabhängige\*n Beauftragte\*n für Vielfalt bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## Beseitigung von Diskriminierung und Exklusion

#### §8 Anlaufstelle für Betroffene von Diskriminierung und Exklusion:

- (1) Wer der Ansicht ist, wegen eines in § 2, Absatz 1 genannten Grundes benachteiligt oder exkludiert worden zu sein, kann sich an die Mosaikstelle wenden.
- (2) Die Mosaikstelle unterstützt auf unabhängige Weise Personen, die sich nach Absatz 1 an sie wenden, bei der Durchsetzung ihrer Rechte zum Schutz vor Benachteiligungen. Hierbei kann sie insbesondere
  - a. über Ansprüche und die Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen informieren und rechtliche Schritte einleiten. Näheres regeln §12,13,14.
  - b. seelsorgerische Beratung anbieten.
  - c. eine gütliche Beilegung zwischen den Beteiligten anstreben.

#### §9 Beseitigung von Diskriminierung und Exklusion:

Unabhängig von konkreten Fällen setzt sich die Mosaikstelle für die Beseitigung von Diskriminierung und Exklusion ein. Dazu prüft sie konkret ressourcenorientierte Möglichkeiten der Inklusion in staatlichen Institutionen, Vereinen und Betrieben. Sie kann Weiterbildungen, die Exklusion reduzieren, für Betriebe und staatliche Institutionen sowie Vereine anbieten.



## Aktive Förderung von Vielfalt

§10 Förderung des inklusiven Gedankens und Information:

Die Öffentlichkeitsarbeit stellt einen Aufgabenbereich der Mosaikstelle dar. Die Mosaikstelle fördert den inklusiven Gedanken in der Gesellschaft und informiert. Hierbei nutzt sie insbesondere

- a. Printmedien wie Flyer und Plakate.
- b. digitale Angebote.
- c. Informationsveranstaltungen, Workshops und offene Orte der Begegnung und des Austausches. Diese können auch offene und amtsuntypische Formen annehmen.

Die Information über Inklusion und Inklusionsförderung steht ebenso wie das Erleben und Weitergeben des inklusiven Gedankens im Vordergrund der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11 Wissenschaftliche Arbeit zur Informationsvermittlung:

Um §10 nachzukommen, kann die Mosaikstelle wissenschaftliche Arbeiten anfertigen.

## Strafrechtliche Kompetenzen

§12 Strafanzeige, Strafantrag

- (1) Strafanzeigen oder Strafanträge können bei der Mosaikstelle nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Strafprozess eingereicht werden, wenn
  - a. die psychische Belastung der anzeigenden Person aufgrund der erlittenen Straftat so groß ist, dass eine zusätzliche außerjuristische Beratung und Begleitung notwendig sind. Eine solche Notwendigkeit wird von der Mosaikstelle selbst festgestellt..
  - b. der Strafantrag oder die Strafanzeige gegen Ministerien oder sonstigen Behörden und öffentlichen Stellen oder Personen, deren angezeigte Tat im Zeitraum einer Tätigkeit in einer dieser staatlichen Institutionen liegt, gestellt wird.
- (2) Die außerjuristische Beratung und Begleitung der anzeigenden Personen ist von Beginn der Aufnahme der Strafanzeige oder des Strafantrags in gewünschtem Maße auszuführen. Entsprechende Weiterbildungen auf diesem Gebiet sind anzubieten.

§13 Juristischer Beistand

Die Mosaikstelle kann in richterlich festgestellten Fällen auch als juristischer Beistand und Nebenklägerin oder Klägerin fungieren. Näheres regeln die aktuellen Bestimmungen zum Strafprozess.

§14 Strafverfolgungskompetenzen

Wenn eine Strafanzeige oder ein Strafantrag aufgrund von §12, Absatz 1, Buchstabe b gestellt wird, fallen der Mosaikstelle die Kompetenzen, Rechte und Pflichten einer Strafverfolgungsbehörde nach den aktuellen Bestimmungen zum Strafprozess zu.



## Schlussbestimmungen

### § 15 Unabdingbarkeit

Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann nicht zu Ungunsten der geschützten Personen abgewichen werden.

### §16 Schlussbestimmung

Soweit in diesem Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

**Verabschiedet vom Noctuanischen Parlament am 08.03.2024**